

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

mit Zustellungsurkunde

Exide Technologies Operations GmbH & Co.
KG

endvertreten durch Herrn Michael Ostermann

Im Thiergarten
63654 Büdingen

Unser Zeichen:

IV/F 43.4-0901/12-Gen 9/17

Ihr Ansprechpartner:

Herr Dr. Karl-Heinz Hackl

Telefon / Fax:

4971/ 5950

E-Mail:

karl-heinz.hackl@rpda.hessen.de

Datum:

6. November 2017

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: **Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

Anlage: Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren, Bereich Gießerei

Projekt: Änderung des Bleilagers, der Gießerei und der Schmelze

Antrag vom 18. April 2017

Genehmigungsbescheid

I. Entscheidungen

I.1 Genehmigung

Auf Antrag vom 18. April 2017 wird gemäß § 16 BImSchG der Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG in Büdingen die Genehmigung erteilt, ihre Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren wesentlich zu ändern und die geänderte Anlage zu betreiben.

Die Anlage befindet sich auf dem

Grundstück in: 63654 Büdingen

Grundbuch Gemarkung: Büdingen

Flur: 88

Flurstück: 13/4

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Maßnahmen:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

- 2 -

- die Errichtung eines Lagers für Bleibarren,
- die Erweiterung der Gießerei mit Gebäudeerweiterung und Aufstellung [REDACTED] Blei-
schmelzkessel [REDACTED] mit [REDACTED] Gießanlagen
- die Errichtung einer Abluftanlage für einen Abluftvolumenstrom von 7.600m³/h
- Betrieb der geänderten Anlagen

I.2 Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für den von dieser Genehmigung betroffenen Anlagenbereich ist das „Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“ maßgeblich.

I.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein:

- Genehmigung nach § 64 Hessische Bauordnung (HBO)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

I.4 Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Inhaltsverzeichnis

I. Entscheidungen.....	1
I.1 Genehmigung	1
I.2 Maßgebliches BVT-Merkblatt.....	2
I.3 Eingeschlossene Entscheidungen	2
I.4 Kosten.....	2
II. Inhaltsverzeichnis.....	2
III. Zugehörige Unterlagen	3
IV. Nebenbestimmungen.....	3
IV.1 Allgemeines.....	3
IV.2 Bauaufsicht	4
IV.3 Brandschutz.....	5
IV.4 Abfallwirtschaft.....	9
IV.5 Wasser	10

IV.6	Immissionsschutz - Luftreinhaltung	10
IV.7	Immissionsschutz - Lärmschutz	11
IV.8	Arbeitsschutz	12
IV.9	Naturschutz	12
V.	Begründung	13
V.1	zur Anlage	13
V.2	Rechtsgrundlagen	13
V.3	Verfahrensablauf	14
V.4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	15
V.5	Begründung der Nebenbestimmungen	18
V.6	zur Kostenentscheidung	20
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	20
ANHANG A	Unterlagen	21
ANHANG B	Hinweise	24
B.1	Brandschutz	24
B.2	Abfall	24
B3	Lärm	24

III. Zugehörige Unterlagen

Dieser Genehmigung liegt der Genehmigungsantrag vom 18. April 2017 mit den in Anhang A dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen mit Stand vom 17. Juli 2017 zugrunde.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen.

IV.1 Allgemeines

- IV.1.1 Die Urschrift oder eine Kopie dieses Bescheides sowie die in Abschnitt III genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- IV.1.2 Die Anlage ist entsprechend den im Abschnitt III genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- IV.1.3 Nebenbestimmungen bereits erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

- IV.1.4 Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.
- IV.1.5 Das Inbetriebnahmedatum der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz umgehend schriftlich anzuzeigen.
- IV.1.6 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Veränderung der Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides begonnen wird.

IV.2 Bauaufsicht

- IV.2.1 Der Beginn der Baumaßnahmen ist der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises, Fachdienst Bauwesen, Fachstelle 4.5.4 mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauleitung beauftragte Person sowie das Unternehmen zu benennen, das mit der Ausführung des Rohbaus beauftragt ist (§65 Abs. 3 HBO).
- IV.2.2 Für die Standorte der baulichen Anlagen sind die Eintragungen in der Liegenschaftskarte maßgeblich.
- IV.2.3 Von Baubeginn an müssen die Bauvorlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags und die nach § 59 HBO erforderlichen Nachweise vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte auch die an der Baustelle vorliegen.
- IV.2.4 Spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der Standsicherheit für diese vorzulegen. Dieser Nachweis muss von dem von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfenieur für Baustatik, bescheinigt sein (§§ 60 Abs. 3 Satz 2 HBO).
- IV.2.5 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Gebäudes sind der Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen (§74 Abs. 1 HBO).
- IV.2.6 Die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften zum Gesundheitsschutz sind bei der Bauausführung zu beachten.
- IV.2.7 Erdaushub aus dem Baugrundstück, der nicht auf dem Grundstück selbst wieder Verwendung finden darf, ist ordnungsgemäß über zugelassene Erdaushubdeponien zu entsorgen oder auf sonstige, zur Auffüllung genehmigte Flächen zu verbringen. Auskünfte über Entsorgungsmöglichkeiten erteilt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises.
- IV.2.8 Die abschließende Fertigstellung der Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen (§74 Abs. 4 HBO).
- IV.2.9 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist von dem beauftragten Prüfenieur zu bestätigen, dass die Auflagen der Standsicherheitsberechnung bei der Bauausführung eingehalten wurden.

IV.3 Brandschutz

IV.3.1 Brandschutzkonzept

Bei dem geplanten Objekt handelt es sich gemäß § 2 (8) 3 HBO um ein Gebäude besonderer Art und Nutzung (Sonderbau). Aufgrund der Höhe des Objektes können die Anforderungen der Gebäudeklasse 3 herangezogen werden. Zusätzlich sind die Anforderungen der Muster - Industriebaurichtlinie, Stand Juli 2014, zu beachten.

Durch das Ing. [REDACTED], Büdingen wurde ein Brandschutzkonzept erstellt und lag dem Bauantrag bei. Dieses Brandschutzkonzept ist unter Beachtung der hier aufgeführten, näher beschriebenen oder weitergehenden Maßnahmen umzusetzen.

IV.3.2 Feuerwehruzufahrt / Aufstell- u. Bewegungsflächen

Die Zufahrten für die Bewegungsfreiheit der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind für ein Fahrzeuggewicht von 16 t auszubauen, ständig frei zu halten und im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Wetteraukreises festzulegen. Die Beschilderung der Feuerwehruzufahrt muss mit einem DIN Schild (D1 nach DIN 4066 mit den Mindestabmessungen 210mm x 594mm) mit der Aufschrift „**Feuerwehruzufahrt, Haltverbot nach STVO**“ erfolgen, das zuvor von der zuständigen Brandschutzdienststelle für Vorbeugenden Brandschutz mit einem amtlichen Siegel versehen werden muss.

Bewegungs- und Aufstellflächen auf dem Grundstück sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 mit Mindestabmessungen 210mm x 594mm mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

IV.3.3 Brandmeldeanlage

Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14675 und der Normreihe DIN EN 54 auszustatten und in das bestehende Brandmeldeanlagenkonzept einzubinden.

Das Konzept und die Ausführungsplanung sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle für Vorbeugenden Brandschutz schriftlich abzustimmen. Bei der Ausführung ist das Merkblatt Brandmeldeanlagen und die Technischen Anschaltbedingungen (Stand 10/2015) zu beachten.

Die Anlage ist in Schutzkategorie K 1 Vollschutz, nach DIN 14675 Anhang G auszuführen.

Handfeuermelder in der Farbe feuerrot RAL 3000 sind in Abständen von maximal 40 m an den Ausgängen der Rettungswege zu installieren.

Geeignete automatische Mehrkriterienmelder sind flächendeckend zu installieren.

Für die Kontrolle von Zwischendeckenmeldern durch die Feuerwehr sind von Seiten des Betreibers in Absprache mit der Brandschutzdienststelle geeignete Stehleitern (nach gültiger Norm) vorzuhalten. Die Stehleitern sind an den mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Stellen im Gebäude aufzubewahren und mittels Sicherungssystemen, in welche die Feuerweherschließung eingebaut werden kann, zu sichern.

Die Standorte der Stehleitern sind in die Feuerwehrlaufkarten und in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen.

Die Meldergruppenkartei ist zu erweitern.

Am Zugang zur Brandmelderzentrale ist eine gelbe Kennleuchte (Drehspiegelleuchte oder Blitzleuchte) zu installieren, die bei Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE) aktiviert wird. Als Kennleuchten sind Drehleuchten oder Blitzleuchten zulässig, die stehend oder hängend zu installieren sind. Der Standort ist so zu wählen, dass die gelbe Kennleuchte aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr erkannt werden kann.

Die Brandmeldeanlage ist mit einem Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 auszustatten. Für das Schloss des Bedienfeldes ist eine Feuerwehrschißung erforderlich, die bei der zuständigen Brandschutzdienststelle zu beantragen ist.

Selbsttätige, ortsfeste Feuerlöschanlagen sind über jeweils eigene Meldergruppen auf die Brandmelderzentrale aufzuschalten.

Beim Auslösen der Brandmeldeanlage müssen geeignete Signalgeber für Brandalarm nach der DIN EN 54-3 und DIN 33 404, jeweils in der aktuellen Fassung, aktiviert werden. In Bereichen mit hoher Lärmbelastung sind zusätzliche optische Signalgeber zu verwenden.

Das Verhalten von Personen im Überwachungsbereich bei Ertönen des Brandalarms ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14 096 Teil 1-3 festzulegen, die mit der zuständigen Brandschutzdienststelle für Vorbeugenden Brandschutz zuvor abzustimmen ist.

Die nach DIN VDE 0833-2, Abschnitt 7 und 8 erforderlichen Prüfungen und Wartungen sind in einem Betriebsbuch nach DIN VDE 0833-1, Abschnitt 5.5 nachzuweisen.

Das Betriebsbuch ist aktuell zu führen und an der Brandmelderzentrale griffbereit vorzuhalten.

Der gewaltfreie Zugang zur Brandmelderzentrale und den überwachten Räumen ist über das vorhandene Feuerwehrschißeldepot (FSD) der Klasse 3 zu gewährleisten.

Zur Ansteuerung brandschutztechnischer Einrichtungen ist eine Schnittstelle nach DIN VDE 0833-2 zu verwenden.

Die Brandmeldeanlage ist vor der Nutzung des Gebäudes und nach wesentlichen Änderungen einschließlich der Ansteuerung brandschutztechnischer Einrichtungen durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) und der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) auf Wirksamkeit, Betriebssicherheit und Übereinstimmung mit dem Konzept nach DIN 14675 prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht ist der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersenden.

Wiederkehrende Prüfungen sind auf Veranlassung des Betreibers in Abständen von nicht mehr als 3 Jahren durchführen zu lassen.

Die Herstellerfirma ist verpflichtet, bei Anlagenübergabe eine schematische Bedienungsanleitung der Anlage im DIN A4 Format mitzuliefern.

Vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage ist ein Wartungsvertrag mit dem Ersteller der Anlage oder einer anderen, vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannten, Fachfirma abzuschließen.

IV.3.4 Steuermatrix der Brandfallsteuerungen

Für die von der Brandmeldeanlage anzusteuernde technische Gebäudeausstattung (Brandfallsteuerungen) ist eine Steuermatrix zu erstellen.

Der Fachplaner der technischen Gebäudeausstattung hat die Steuermatrix mit dem Brandschutzkonzeptersteller und der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Von Seiten der Brandschutzdienststelle kann nur eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen werden, somit bleiben die mit der technischen Gebäudeausstattung und Konzepterstellung beauftragten Personen für die Richtigkeit verantwortlich.

IV.3.5 Fahrbare Feuerlöscher

Auf Grund der Produktion von Batterieprodukten ist das Löschmittel Wasser nur bedingt einsetzbar. Auf die erforderlichen Wandhydranten nach Muster - Industriebau-richtlinie kann verzichtet werden, wenn mindestens 2 fahrbare Feuerlöscher (je 50 kg-Schaumlöscher) dauerhaft vorgehalten werden.

IV.3.6 Feuerwehrpläne / Hydrantenpläne / Abwasserpläne

Für die Betriebsgebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung in Papierform und in 2-facher Ausfertigung auf Datenträger der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollten nicht größer als DIN A 3 sein. Die Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle des Wetteraukreises, Fachstelle 2.3.6 „Brandschutz“, abzustimmen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren und der Fachstelle 2.3.6 „Brandschutz“, vorzulegen. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

Hydrantenpläne, Abwasserpläne sind den Feuerwehrplänen beizufügen.

IV.3.7 Brandschutzordnung / Brandschutzbeauftragter

Für die bauliche Anlage ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A nach DIN 14096 im Format DIN A 4 aufzustellen und an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen. Bei der Aufstellung sind die in DIN ISO 7010 und DIN 14034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.

Für die bauliche Anlage ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B nach DIN 14096 aufzustellen und den in der baulichen Anlage tätigen Personen gegen Unterschrift auszuhändigen. Bei der Aufstellung sind die in DIN ISO 7010 und DIN 14034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden. Die Brandschutzordnung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle für Vorbeugenden Brandschutz abzustimmen.

Aufgrund der Anforderungen der DIN 14096 ist die Brandschutzordnung Teil B in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle 2 Jahre, auf Aktualität durch den Ersteller zu überprüfen und bei Änderungen der Brandschutzdienststelle Vorbeugender Brandschutz zur Genehmigung vorzulegen.

Für die bauliche Anlage ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil C nach DIN 14096 aufzustellen und dem entsprechenden Personenkreis gegen Unterschrift auszuhän-

digen. Bei der Aufstellung sind die in DIN ISO 7010 und DIN 14034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden. Die Brandschutzordnung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle für Vorbeugenden Brandschutz abzustimmen.

Aufgrund der Anforderungen der DIN 14096 ist die Brandschutzordnung Teil B in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle 2 Jahre, auf Aktualität durch den Ersteller zu überprüfen und bei Änderungen der Brandschutzdienststelle Vorbeugender Brandschutz zur Genehmigung vorzulegen.

Die in der baulichen Anlage tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen von 1 Jahr über die BRANDSCHUTZORDNUNG zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind mit entsprechenden Übungen nach den Festlegungen der Brandschutzordnung zu verbinden, an denen gegebenenfalls die zuständige Feuerwehr zu beteiligen ist. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

Damit die organisatorischen, baulichen und brandschutztechnischen Maßnahmen des vorliegenden Brandschutzkonzeptes weiterhin eingehalten werden, ist ein Brandschutzbeauftragter zu benennen. Die rechtlichen Anforderungen, sowie Hinweise sind dem Merkblatt des Wetteraukreises zu entnehmen.

IV.3.8 Prüfungen

Nachfolgend aufgeführte haustechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 2 (1) der TPrüfVO sind durch bauaufsichtlich nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) §§21-22 anerkannte Prüfsachverständige prüfen zu lassen (soweit vorhanden):

- Lüftungstechnische Anlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist,
- Co-Warnanlagen,
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
- Sicherheitsstromversorgungen einschließlich Sicherheitsbeleuchtungen,
- Brandmelde-, und Alarmierungsanlagen,
- Selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen und Wassernebelanlagen, und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage.

Die Prüfungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren durchführen zu lassen.

Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber hat die Prüfungen zu veranlassen, die für die Durchführung nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber hat die Berichte über die Prüfungen mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Nachfolgend aufgeführte haustechnische Anlagen und Einrichtungen sind durch befähigte Personen (Sachkundige) nach § 3 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) prüfen zu lassen (soweit vorhanden):

- Elektrische Anlagen
- Tragbare Feuerlöscher
- Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
- Automatische Schiebetüren in Rettungswegen
- Feststellanlagen von Brandschutzabschlüssen (z B. Türen, Tore)
- Blitzschutzanlagen

IV.3.9 Erstbegehung

Bei der Erstbegehung durch die Genehmigungsbehörde, ist der zuständige Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Die Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes sowie die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme des Objektes durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder durch einen Fachbauleiter Brandschutz zu bescheinigen.

Als Fachbauleiter kann benannt werden, der den Anforderungen der §§ 49 Abs. 2 und 51 Abs. 2 HBO entspricht.

IV.4 Abfallwirtschaft

- IV.4.1 Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 10. Dezember 2015, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.
- IV.4.2 Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 – Abfallwirtschaft West) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bauschutt oder Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.
- IV.4.3 Vor Beginn der Abbruchmaßnahme ist auf schädliche Bestandteile wie z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern, PCB, Teer/PAK, mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer und Schwermetallverbindungen zu untersuchen. Betroffene Bereiche sind zu separieren und als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Es ist ein Schadstoff-Kataster zu erstellen. Abbruchmaterial, bei dem die vorherige Separierung von Schadstoffen unterblieben ist, muss insgesamt als gefährlicher Abfall eingestuft und entsprechend entsorgt werden, soweit keine nachträgliche Trennung möglich ist.
- IV.4.4 Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.
Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

- IV.4.5 Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- IV.4.6 Fallen durch die zusätzliche Abluftanlage Filter an, welche mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind, sind diese unter dem Abfallschlüssel 15 02 02* (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) einzustufen.

IV.5 Wasser

- IV.5.1 Bei der Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes sind auch mögliche Änderungen bei der Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen. Das aktualisierte Brandschutzkonzept ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.

IV.6 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

- IV.6.1 Der maximale Abgasvolumenstrom der Emissionsquelle B9, bezogen auf das Volumen unter Betriebsbedingungen, beträgt 19.600 m³/h.
- IV.6.2.a Die bestehenden gesamtstaub- und bleibezogenen Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle B9 gelten weiter.
- Darüber hinaus gilt für den Teilabgasvolumenstrom von 7.600 m³/h, der durch die Anlagenänderung neu entstanden ist:
- Die **staubförmigen Emissionen** im Teilabgasvolumenstrom dürfen insgesamt die Massenkonzentration **0,5 mg/m³** nicht überschreiten.
- Die Emissionen an **Blei und seinen Verbindungen**, angegeben als Blei, im Teilabgasvolumenstrom dürfen die Massenkonzentration **0,01 mg/m³** nicht überschreiten.
- Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und gelten für alle Betriebszustände.
- IV.6.2.b Der Emissionsmassenstrom von **staubförmigen Emissionen** darf für die gesamte Anlage den Wert **1 kg/h** nicht überschreiten.
- Der Emissionsmassenstrom von **Blei und seinen Verbindungen**, angegeben als Blei, darf für die gesamte Anlage den Wert **0,025 kg/h** nicht überschreiten.
- IV.6.3 Die nächste wiederkehrende Emissionsmessung an der Emissionsquelle B9 hat zwischen drei und sechs Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfolgen.
- IV.6.4 Im Rahmen der wiederkehrenden Emissionsmessungen an der Emissionsquelle B9 sind auch die Emissionen des durch die Anlagenänderung neu entstehenden Teilabgasvolumenstroms zu ermitteln.
- IV.6.5 Die Messungen sind vom Betreiber von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Es ist nicht zulässig, eine Stelle für die Messungen einzusetzen, die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

- IV.6.6 Der die Messungen durchführenden Stelle ist aufzugeben, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und dem Dezernat IV / F 43.4 abzustimmen.
- Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber die notwendigen Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die mit der Messung betrauten Personen sind vor der Messung mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.
- Der die Messungen durchführenden Stelle ist aufzugeben, über das Ergebnis der Messung einen Messbericht zu erstellen und diesen unverzüglich in zwei Ausfertigungen dem Dezernat IV/F 43.4 vorzulegen.
- IV.6.7 Für die Emissionsermittlungen sind Messplätze entsprechend den Vorgaben der Nummer 5.3.1 TA Luft einzurichten.
- IV.6.8 Die Abgasreinigungsanlage ist so auszurüsten, dass ein Ausfall dieser Anlage sofort vom Bedienungspersonal bemerkt werden kann.
- Die Abgasreinigungsanlage ist ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an der Abgasreinigungsanlage ist Buch zu führen (Tätigkeit, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- IV.6.9 Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden können, dürfen nur begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen ordnungsgemäß funktionieren.
- Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden können, sind so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen, falls die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- IV.6.10 Das aufgrund der Nebenbestimmung IV.5.3 des Genehmigungsbescheides vom 19. April 2013, Az.: IV/F 43.4-0901/12-Gen 09/12 erstellte Konzept ist von der Betriebsleiterin zu aktualisieren.
- Die Betreiberin hat das aktualisierte Konzept bis zum 10. Januar 2018 umzusetzen. Das Konzept bedarf der vorherigen Zustimmung des Dezernats IV/F 43.4.

IV.7 Immissionsschutz - Lärmschutz

- IV.7.1 Die von der Gesamtanlage einschließlich der beantragten Änderungen sowie des anlagenbezogenen Verkehrs ausgehenden Geräuschemissionen müssen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die im Einwirkungsbereich jeweils geltenden Immissionsrichtwerte 0,5 m außerhalb vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (z.B. Wohn-/Schlafräume, Büros) um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.
- IV.7.2 Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwertanteile durch Geräuschimmissionsmessungen auf Kosten der Be-

treiberin von einer nach § 26 BImSchG anerkannten Meßstelle durchführen zu lassen.

Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mind. 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit meiner Behörde abzustimmen und festzulegen.

Die Messungen an den festgelegten Immissionsaufpunkten sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen.

- IV.7.3 Die Ergebnisse der vom Betreiber nach Aufstellung der Anlage durchgeführten Lärmmessung sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

IV.8 Arbeitsschutz

- IV.8.1 Die Erweiterung der Gießerei soll so gestaltet werden, dass ausreichend Tageslicht durch Fenster, Türen und Oberlichter einfällt und eine Sichtverbindung nach außen gewährleistet ist. Die gesamte Fensterfläche soll mehr als 15 % der Raumgrundfläche betragen. Die Höhe der Unterkante der durchsichtigen Fensterfläche soll bei Stehplätzen höchstens 0,9 Meter und bei Steharbeitsplätzen höchstens 1,25 Meter betragen.
- IV.8.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren. Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Dies gilt auch für die optische und akustische Warnanlage bei Ausfall der Lüftung in der Gießerei.
- IV.8.3 Alle neuen bzw. von Änderung betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten, an bzw. bei denen Gefahrstoffe auftreten können, sind nach Inbetriebnahme einer erneuten Arbeitsbereichsanalyse gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe (TRGS 402) zu unterziehen, die vorhandenen Arbeitsbereichsanalysen zu aktualisieren.
- IV.8.4 Die zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die Lärmemission muss am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz. Erforderliche Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
- IV.8.5 Das Arbeitsmittelkataster ist zu vervollständigen. Dies gilt auch für die Dokumentation regelmäßiger Prüfungen.

IV.9 Naturschutz

- IV.9.1 Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind -außerhalb der Brutzeit- in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 29. Februar durchzuführen.
- IV.9.2 Das sich aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergebende Defizit in Höhe von 2441,8 Biotopwertpunkten ist zu kompensieren.

Hierfür wird eine Ersatzzahlung in Höhe von 854,63 Euro festgesetzt.
Sie ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Zulassungsbescheids an das HCC-HMULV Transfer, Landesbank Hessen Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03, unter Angabe der Referenznummer 8950 0291 7113 4609 einzuzahlen.

V. Begründung

V.1 zur Anlage

Die Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG betreibt an ihrem Standort in Büdingen eine Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren; sie ist eine Anlage nach Nummer 3.21 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderungen der Anlage bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Bestandteile der Bleiakkumulatoren-Herstellung sind u.a. Bleischmelze und Bleigießerei. Diese Teile entsprechen Anlagen nach den Nummern 3.4.1 GE und 3.8.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Genehmigungshistorie:

Ursprünglich wurde die Bleischmelze mit der ebenfalls zur Anlage gehörenden Bleimühle am 11.2.1981 gemäß § 67 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 1.6.1981 unter dem Aktenzeichen II/1-53e schä di bestätigt.

Die Gesamtanlage (Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit den bereits genannten Bereichen Bleischmelze, Gießerei und Formation und weiteren Bereichen wie Bleimühle, Kunststoffspritzguß, Pastieranlage, Batteriemontage usw.) wurde am 30.1.1986 gemäß § 67 BImSchG angezeigt. Die Bestätigung dieser Anzeige erfolgte durch das Regierungspräsidium Gießen am 7.4.1988 unter dem Aktenzeichen I/1-53e ksch di. In den Folgejahren wurden zahlreiche Änderungsgenehmigungen erteilt (s. Blatt 1-2ff der Antragsunterlagen).

Die letzte wesentliche Änderung der Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 11.10.2017 vom Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.4-0901/12-Gen 15/17 genehmigt.

V.2 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 3.21 V, 3.4.1 GE und 3.8.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der „Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz“) in Verbindung mit § 2 des „Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen“ das Regierungspräsidium Darmstadt.

V.3 Verfahrensablauf

Die Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG stellte am 18.4.2017 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren am Standort Büdingen. Der Antrag ging beim Regierungspräsidium am 28.4.2017 ein. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt mit Schreiben vom 17.7.2017 ergänzt.

Beantragt wurde im Wesentlichen, den Bereich der Gießerei durch [REDACTED] Bleischmelzkessel und [REDACTED] zusätzliche Gießanlagen zu erweitern. Mit dieser Erweiterung verbunden sind ein neues Bleilager und eine neue Abluftreinigungsanlage, welche ebenfalls beantragt wurden.

Neben dem Antrag auf Genehmigung nach § 16 BlmSchG wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG beantragt. Diesem Antrag gab das Regierungspräsidiums Darmstadt mit Bescheid vom 14.8.2017 (Az. wie oben) statt. Zusätzlich wurde mit diesem Bescheid ein naturschutzrechtlicher Eingriff gemäß § 17 i.V. § 15 BNatSchG zugelassen.

Der von der Änderung betroffene Anlagenbereich ist den Nummern 3.4.1GE und 3.8.1GE des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen. Folglich war das Verfahren gemäß § 10 BlmSchG zu führen. Da durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und die Antragstellerin dies beantragte, wurde gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abgesehen.

Das verfahrensführende Dezernat IV/F 43.4 des Regierungspräsidiums Darmstadt beteiligte gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG folgende Stellen:

- Kreisausschuss des Wetteraukreises mit
 - o Fachdienst Bauordnung, Fachstelle 4.5.4 (Bauaufsicht)
 - o Fachdienst Gesundheit und Gefahrenabwehr, Fachstelle 2.3.6 (Brandschutz)
 - o Kreisgesundheitsamt
- Magistrat der Stadt Büdingen
- durch das Vorhaben betroffene Dezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt
 - o Dez. IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
 - o Dez. IV/F 41.5 - Bodenschutz West
 - o Dez. IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West
 - o Dez. IV/F 43.1 - Immissionsschutz
 - o Dez. IV/F 45.3 - Arbeitsschutz
 - o Dez. IV 53.1 - Naturschutz

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den o.g. Stellen auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde faktisch am 17.7.2017 festgestellt.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der von der Änderung betroffene Anlagenteil stellt eine Anlage zum Schmelzen von Blei mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag dar. Diese Anlage ist in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 3.5.2 aufgeführt und ist dort in der Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet.

Daher wurde zur Feststellung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c UVPG (alte Fassung) vor-

genommen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Hierzu wurden zur überschlägigen Prüfung die in Anlage 2 des UVPG (a.F.) aufgeführten Kriterien herangezogen. Wegen Einzelheiten der Prüfung wird auf die Vorgangsakte verwiesen.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVPG (a.F.) am 28.8.2017 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Nr. 35/2017, Seite 840) veröffentlicht.

Das UVPG wurde zwar im Laufe des Verfahrens geändert; jedoch ist das Verfahren gemäß § 74 UVPG noch nach dem UVPG (a.F.) zu beurteilen gewesen.

Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Angaben in Kapitel 22 der Antragsunterlagen ergaben keinen Stoff mit Relevanz für einen AZB. Die Hauptkomponenten als Edukte und Produkte sind Blei, Bleigitter und Bleioxide. Weitere Stoffe sind u.a. Gase, Lösungsmittel unterhalb der Mengenschwellen der CLP-Verordnung; sie werden laut Antragsunterlagen ausschließlich im Innenbereich, in geschlossenen Gebinden und als Feststoff gehandhabt. Hieraus entsteht kein erkennbarer Bedarf für einen AZB.

Eine Relevanz für Boden- oder Grundwassereinträge ist nicht erkennbar. Es werden keine AZB-relevanten Stoffe in Formular 22/1 des Antrags genannt. Die Hauptstoffe aus Blei werden als metallisches Blei verarbeitet und können im Rahmen der kalkulierbaren Plausibilität nicht in den Boden gelangen. Die Gießerei ist ein geschlossener Bereich.

Die Mengenrelevanz ist i.R. der Betrachtungen in Kapitel 22 nicht gegeben, hier wurde kein solcher Fall ermittelt.

Aufgrund der o.g. Sachverhalte ist entsprechend der Bewertungen des Antragsteller kein AZB für Teilbereiche erforderlich.

Die Gesamtfläche ist Gegenstand einer umfassenden Altanlagenanierung und Bodenschutz-relevanten Bearbeitung. Eine Bleisanierung erfolgte bereits auf dem Betriebsgelände und in der Salzbachau, sodass Hintergrundwerte als Blei-Restbelastungen auf dem Gelände und in Teilbereichen des Umfeldes zu gegenwärtigen sind. Bei Bodenuntersuchungen wird Blei regelmäßig mit untersucht.

Im Ergebnis ist ein AZB nicht erforderlich.

Anhörung

Mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 12.10.2017, Az.: IV/F-43.4-0901/12-Gen 9/17, wurde der Antragstellerin ein Entwurf des Genehmigungsbescheides zugesandt. Ihr wurde im Rahmen der Anhörung nach §28 HVwVfG die Möglichkeit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Von Seiten der Antragstellerin wurden keine Änderungen des zugesandten Entwurfs vorgeschlagen.

V.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Schutzanforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (Vorsorgeanforderung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 1. Hs. BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

zu den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zur Prüfung in Bezug auf die Schutzanforderungen sind insbesondere Immissionsbetrachtungen für Blei, Gesamtstaub und Lärm heranzuziehen.

Immissionsbetrachtung für Blei und Gesamtstaub

Für Blei und seine Verbindungen kann davon ausgegangen werden, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch das emittierte Blei und seine Verbindungen entstehen. Grund hierfür ist die Annahme, dass der von der gesamten Anlage emittierte Massenstrom an Blei und seinen Verbindungen kleiner ist als der entsprechende Bagatellmassenstrom nach Tabelle 7 der TA Luft (0,025 kg/m³). Wird dieser Bagatellmassenstrom nicht überschritten, ist davon auszugehen, dass die von der Anlage verursachten Zusatzimmissionen für die Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen nicht relevant sind.

Für den Gesamtstaub beträgt der Bagatellmassenstrom nach Tabelle 7 der TA Luft 1 kg/h. Auch hier wird davon ausgegangen, dass bei Unterschreitung des Bagatellmassenstroms die Anlagenemissionen für die Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen nicht relevant sind.

Nach Nebenbestimmung IV.5.1.3 des Genehmigungsbescheides vom 19. April 2013, Az.: IV/F 43.4-0901/12-Gen 09/12 dürfen die Emissionsfrachten von Blei und seine Verbindungen und von Gesamtstaub die o.g. Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Diese Forderung wurde zur Klarstellung im vorliegenden Bescheid als Nebenbestimmung IV.6.2.b wiederholt. Mit einem Konzept, das nach Nebenbestimmung IV.6.10 zu aktualisieren ist, hat die Betreiberin dargelegt, wie die Einhaltung der Massenstrombegrenzung sichergestellt ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bagatellmassenströme eingehalten werden, so dass die Ermittlung von Immissionskenngröße nach Nummer 4.6 TA Luft weder für Blei und seine Verbindungen noch für Gesamtstaub erforderlich ist.

Auf die Begründung zu den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz wird verwiesen.

Immissionsbetrachtung für Lärm

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird von hier aus die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der wesentlichen Änderung, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom Mai 2001 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

In Anbetracht der Gesamtsituation (Abstand zur nächsten Wohnbebauung > 370 m) und der hinsichtlich des Lärms relativ geringfügigen Änderung ist davon auszugehen, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziff. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) von der Gesamtanlage um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Entsprechend Ziff. 3.2 der TA Lärm, kann die Vorbelastungsermittlung entfallen, wenn die Zusatzbelastung für die zu beurteilende Anlage (Gesamtanlage) die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Der Nachweis der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe wurde nicht erbracht.

Es ist davon auszugehen, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich der Schallimmissionen hat ergeben, dass lärmverursachte schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind.

zu den Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die Vorsorge-Anforderungen ergeben sich bezüglich der stofflichen Emissionen in erster Linie aus den Vorgaben der TA Luft. Vorgaben für die von der Änderung betroffenen Emissionsquelle enthalten die Nummern 5.2.2 (für Blei und seine Verbindungen) und 5.2.1 (für Gesamtstaub) TA Luft. Die Betreiberin beantragt deutlich niedrigere Emissionswerte als in den genannten Nummern der TA Luft festgelegt ist. Die Einhaltung der beantragten Emissionsgrenzwerte wird mit diesem Bescheid gefordert. Damit werden die Vorsorge-Anforderungen der TA Luft erfüllt.

zum Baurecht

Die für die Umsetzung der Änderung notwendigen baulichen Maßnahmen wurde die entsprechende Baugenehmigung nach § 64 HBO mit den vorliegenden Antragsunterlagen beantragt.

Zum Vorhaben wurde auch der Magistrat der Stadt Büdingen gehört. Danach fällt das Vorhaben unter § 35 Abs. 2 BauGB; öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen oder werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Entsprechend erteilte der Magistrat mit Schreiben vom 8.6.2017 sein Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

zum Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Eine Erlaubnispflicht gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die beantragte Anlagenänderung besteht nicht.

zu den weiteren Anforderungen

Auch die weiteren nach §6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurden geprüft und für erfüllt erachtet.

zum Naturschutz

Für die Umsetzung der beantragten Änderung ist eine naturschutzrechtliche Zulassung gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG notwendig. Diese Zulassung wurde bereits mit dem Bescheid der Genehmigungsbehörde vom 14.8.2017 (Az.: wie oben) zusammen mit der immissionsschutzrechtlichen Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilt.

Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG

Zusammenfassend ergab die Antragsprüfung durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen, dass die o.g. Voraussetzungen nach § 6 BImSchG bei Einhaltung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

V.5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. wurden aufgrund § 12 BImSchG formuliert, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Für die folgenden Bereiche werden die Nebenbestimmungen ausführlicher begründet.

zum Brandschutz

Gemäß § 45 HBO können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden. Die brandschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich u.a. auf Grundlage des § 45 HBO.

zum Wasser

Die Vorlage des Brandschutzkonzeptes soll der Behörde eine Prüfung ermöglichen, inwieweit das aktualisierte Brandschutzkonzept die Löschwasserrückhaltung ändert und inwieweit nach der Änderung die wasserrechtlichen Anforderungen noch erfüllt sind.

zum Immissionsschutz - Luftreinhalte

Von der beantragten Änderung ist die Emissionsquelle B9 betroffen. Über diese Quelle wird bereits mit einem bestehenden Filter gereinigte Abluft abgeleitet. Durch die beantragte Änderung entsteht für die Quelle B9 ein weiterer Teilabluftstrom, der mit einem neuen Filter gereinigt wird.

Die geforderten Emissionsbegrenzungen beziehen sich sowohl auf den gesamten Abgasstrom der Quelle als auch auf den neu entstehenden Teilstrom. Hiermit wird dem Verdünnungsverbot für Abluftströme Rechnung getragen.

Die Begrenzungen der Gesamtstaub- und Bleiemissionen gehen über die Anforderungen der Nummern 5.2.2 (für Blei und seine Verbindungen) und 5.2.1 (für Gesamtstaub) TA Luft Luft hinaus. Die Emissionsgrenzwerte ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

Um die Einhaltung der Grenzwerte nachzuweisen, werden zeitnahe Emissionsmessungen an der Quelle gefordert.

Neben den Emissionskonzentrationen werden die Massenströme der Gesamtanlage für Gesamtstaub und Blei und seine Verbindungen begrenzt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Emissionen unterhalb der Bagatellschwellen liegen. Damit bleiben die Emissionen im Hinblick auf die Verursachung von schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin nicht relevant.

Mit der Überarbeitung eines bereits erstellten Konzepts zur Unterschreitung der Bagatellschwellenwerte, das mit Nebenbestimmung IV.5.3 des Genehmigungsbescheides vom 19. April 2013, Az.: IV/F 43.4-0901/12-Gen 09/12 gefordert wurde, soll dargelegt werden, dass auch mit der geänderten Anlage die Bagatellschwellen unterschritten bleiben.

zum Immissionsschutz - Lärm

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

zum Naturschutz

Ersatzzahlung

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Die Zulassung wurde mit Bescheid der Genehmigungsbehörde vom 14. August 2017 (Az.: wie oben) erteilt. In diesem Bescheid wurde im Zusammenhang mit der Kostenerhebung für die Zulassung auf einen separaten Bescheid verwiesen.

Die Kosten werden mit der Nebenbestimmung IV.9.2 dieses Bescheides erhoben. Die Festsetzung einer Ersatzzahlung erfolgt, da der Eingriff nicht vollständig durch Maßnahmen kompensiert wird, Gründe für ein Versagen der Eingriffszulassung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vorliegen.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher in diesen Fällen Ersatz in Geld zu leisten. Für die Berechnung der Ersatzzahlung sind gemäß § 6 Satz 2 der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339) die durchschnittlichen Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen, dies sind 0,35 Euro je Wertpunkt, zu Grunde zu legen.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für das ermittelte Defizit von insgesamt 2441,8 Wertpunkten eine Zahlung in Höhe von 854,63 Euro. Die Ersatzzahlung ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 HAGBNatSchG zugunsten des Landes Hessen zu erheben.

Materielle Vorgaben

Der in Nebenbestimmung IV.9.1 bestimmte Rodungszeitraum wird in Anlehnung an den in § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegten Zeitraum aus Gründen des Artenschutzes festgelegt, um die Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern durch die Rodungsmaßnahmen zu vermeiden.

V.6 zur Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4, 35390 Gießen

erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Karl-Heinz Hackl

ANHANG A Unterlagen

Stand: 17. Juli 2017

Kap.-Nr.	Textteil/Zeichnung/Formular	Blätter
1	Genehmigungsantrag	Summe: 12
	<i>Antragsanschreiben</i>	1
	<i>Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz</i>	5
	<i>Formular 1/1.2 Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG</i>	1
	<i>Verzeichnis der gültigen Genehmigungsbescheide</i>	5
2	Inhaltsverzeichnis	Summe: 5
3	Beschreibung der Änderungen	Summe: 1
4	Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	Summe: 1
5	Standort und Umgebung der Anlage	Summe: 2
	<i>Topographische Karte , 1:25.000 („5-1“)</i>	1
	<i>Lageplan („5-2“)</i>	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung - Inhaltsverzeichnis	Summe: 36
	<i>Grundfließbild Werk („6-1“)</i>	1
	<i>Prozessbeschreibung</i>	2
	<i>Formular 6/1: Betriebseinheiten</i>	1
	<i>Formular 6/3: Apparatelite für Geräte...</i>	2
	<i>Layout IST („6-5“)</i>	1
	<i>Layout SOLL („6-6“)</i>	1
	<i>Layout Erweiterung Gießerei („6-6-1“)</i>	1
	<i>Lastenheft für Gießerei... („6-7 ff“)</i>	5
	<i>Angebot der Fa. MOTEC GmbH („6-8 ff“)</i>	10
	<i>Angaben der Fa. FläktWoods („6-9 ff“)</i>	12
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	Summe: 20
	<i>Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge</i>	1
	<i>Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge</i>	1
	<i>Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten</i>	1
	<i>Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle</i>	1
	<i>Formular 7/5 maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen...</i>	1
	<i>Formular 7/6 Stoffdaten</i>	3
	<i>Sicherheitsdatenblatt („7-7-1 ff“)</i>	9
	<i>Sicherheitsdatenblatt („7-7-2 ff“)</i>	3
8	Luftreinhalung	Summe: 12

	<i>Vorblatt</i>	1
	<i>Erläuterung Luftreinhaltung</i>	1
	<i>Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen... mit Beiblatt</i>	2
	<i>Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung...</i>	2
	<i>Lagepläne Emissionsquellen IST und SOLL („8-4“ und „8-4-1“)</i>	2
	<i>Auszug aus Messbericht („8-5“ und „8-5-1“)</i>	2
	<i>Berechnung der Kaminhöhe („8-6“ und „8-6-1“)</i>	2
9	Formular 9/1 Angaben zur schadlosen und ...	Summe: 1
10	Abwasser	Summe: 13
	<i>Erläuterungen zum Abwasseranfall („10-1“)</i>	1
	<i>Formular 10: Abwasserdaten</i>	9
	<i>Vorschlag für ein Eigenkontrollmessprogramm</i>	2
	<i>Abwasserjahresbericht in tabellarischer Form</i>	1
11	Abfall	Summe: 12
	<i>Erläuterungen Kapitel Abfall</i>	1
	<i>Deckblatt Entsorgungsnachweis und Formblätter („11-2 ff“)</i>	10
12	<i>Abwärmenutzung</i>	1
13	Formular 13/1 Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	1
14	Anlagensicherheit	Summe: 15
	<i>Erläuterung („14-1“)</i>	1
	<i>Formular 14/1 und 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe...</i>	2
	<i>Ermittlungen zur Anwendung der 12. BImSchV („14-4-1“... „14-4-7“)</i>	10
	<i>Formular 14/3: Land-Use-Planning</i>	2
15	Arbeitsschutz	Summe: 13
	<i>Erläuterung zum Arbeitsschutz („15-1“)</i>	1
	<i>Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung</i>	2
	<i>Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz</i>	1
	<i>Betriebsanweisung</i>	2
	<i>Notfallhandbuch mit Anhang</i>	7
16	Brandschutz	Summe: 6
	<i>Erläuterung („16-0“)</i>	1
	<i>Formulare 16/1.1 und 16/1.2</i>	4
	<i>Zeichnung des Löschwasserrückhaltebeckens</i>	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Summe: 2
	<i>Erläuterung („17-1“)</i>	1
	<i>Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit...</i>	1

18	Bauvorlagen, Baubeschreibung	Summe: 245
	<i>Erläuterung („18-1“)</i>	<i>1</i>
	<i>Erläuterungsbericht / Baubeschreibung</i>	<i>1</i>
	<i>Unterlagen der [REDACTED], Büdigen („18-2 ff“) incl. Bauantrag</i>	<i>22</i>
	<i>Energieeinsparnachweis („18-3 ff“), incl. Deckblatt</i>	<i>16</i>
	<i>Brandschutzkonzept („18-4 ff“), incl. Deckblatt</i>	<i>35</i>
	<i>Festigkeitsnachweis („18-5 ff“), incl. Deckblatt</i>	<i>102</i>
	<i>Standsicherheitsnachweis, incl. Deckblatt</i>	<i>68</i>
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	Summe: 1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	Summe: 5
	<i>Angaben zur UVP</i>	<i>3</i>
	<i>Flächenbilanz</i>	<i>1</i>
	<i>Baueingabeplan, Ausgleichsflächenplan</i>	<i>1</i>
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung („21-1-1“ und „2-1-2“)	Summe: 2
22	Ausgangszustandsbericht	Summe: 6
	<i>Erläuterung („22-1“)</i>	<i>1</i>
	<i>Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen</i>	<i>5</i>

ANHANG B Hinweise

B.1 Brandschutz

B.1.1 Die geplante Baumaßnahme unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach § 15 Abs. 4 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird von Personen, welche vom Wetteraukreis beauftragt werden, durchgeführt.

B.1.2 Auf folgende Merkblätter wird verwiesen:

Hinweis zur Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten

Feuerwehrpläne

Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen

Hinweise zur Erstellung einer Brandschutzordnung

Brandschutzbeauftragte „Anforderungen und Hinweise“

Diese Merkblätter können ebenso wie das Merkblatt „Brandmeldeanlagen und die Technischen Anschaltbedingungen (Stand 10/2015)“ über die Internetseite des Wetteraukreises „<http://www.wetteraukreis.de/service/>“ abgerufen werden.

B.2 Abfall

B.2.1 Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

B3 Lärm

B.3.1 Die Festlegung der jeweiligen Immissionsrichtwerte ergibt sich aus den Ausweisungen im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung.